

STUPROB 11/H

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

Das Studienheft und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist nicht erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für das öffentliche Zugänglichmachen via Internet, Vervielfältigungen und Weitergabe. Zulässig ist das Speichern (und Ausdrucken) des Studienheftes für persönliche Zwecke.

© Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH · Alle Rechte vorbehalten

© Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

1224K03

STUPROB 11/H

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

Stand: 6. Dezember 2024

Der Senat der Europäischen Fernhochschule Hamburg hat am 06.12.2024 gemäß § 5 Absatz 1 der Grundordnung die folgende Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge beschlossen:

Die in unseren Studienheften verwendeten Personenbezeichnungen schließen ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten ein. Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeglicher Diskriminierung hinsichtlich der geschlechtlichen Identität.

Falls wir in unseren Studienheften auf Seiten im Internet verweisen, haben wir diese nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Auf die zukünftige Gestaltung und den Inhalt der Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Wir distanzieren uns daher ausdrücklich von diesen Seiten, soweit darin rechtswidrige, insbesondere jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Allgemeine Studienordnung	3
§ 1 Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Studiums	3
§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs	3
§ 4 Lehrangebot	4
§ 5 Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Modulplan	6
§ 7 Studienfachberatung	6
2 Allgemeine Prüfungsordnung	7
§ 8 Regelstudienzeiten	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüfende	8
§ 11 Studien- und Leistungsnachweise	8
§ 12 Prüfungen	9
§ 13 Arten von Prüfungsleistungen	10
§ 14 Anmeldung, Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt	12
§ 15 Abbruch einer Prüfung	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	14
§ 18 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 20 Nachteilsausgleich	15
§ 21 Mutterschutz	16
§ 22 Härtefallklausel	16
§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 24 Bachelor-Thesis	16
§ 25 Akademischer Grad	18
§ 26 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement	18
3 Ergänzende und abweichende Bestimmungen für Duale Studiengänge	19
§ 27 Ziel und Besonderheiten des Dualen Studiums	19
§ 28 Praxisreflexionen	20
§ 29 Anerkennung des Praxisbetriebes	20

4	Schlussbestimmungen	22
§ 30	Wechsel des Studiengangs	22
§ 31	Zusatzmodule	22
§ 32	Prüfungsbetrug	22
§ 33	Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 34	Widerspruch	23
§ 35	Übergangsregelung	23
§ 36	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsleistungen, Prüfungsprotokollen und Abschlussarbeiten	23
§ 37	Mitwirkungspflicht der Studierenden	23
§ 38	Inkrafttreten	23

Präambel

Diese Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der Europäischen Fernhochschule Hamburg (Euro-FH). Die spezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studiengänge in den studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

1 Allgemeine Studienordnung

§ 1 Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden durch die Verbindung von Wissenschaft und Praxis eine fundierte und anwendungsbezogene Ausbildung zu vermitteln, die sie befähigt, in Organisationen verantwortungsvolle, dem inhaltlichen Schwerpunkt des gewählten Studiengangs entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Die Studierenden erwerben die gerade für ihre Berufspraxis relevanten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im besonderen Maße qualifizieren, selbstständig zu handeln und einschlägige Entscheidungen abzuwägen und praxisnah umzusetzen.
- (2) Die Bachelor-Fernstudiengänge sind als berufsintegrierte Studienform konzipiert. Ziele, Inhalte und Methoden der Fernstudiengänge sind deshalb darauf ausgerichtet, dass die Studierenden in der Regel ihre Berufstätigkeit während des Studiums beibehalten.

§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium in den grundständigen Fernstudiengängen der Euro-FH sind alle Bewerber berechtigt, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Absatz 1 und § 38 des Hamburger Hochschulgesetzes (HmbHG) erfüllen.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Euro-FH. Einzureichende Unterlagen werden grundsätzlich per E-Mail übermittelt. Es gilt die Textform. Die Euro-FH behält sich vor, insbesondere bei Verdachtsfällen, Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vorlegen zu lassen.
- (3) Ungeachtet der vorgenannten Zugangsvoraussetzungen sind hinreichende Fertigkeiten in den Bereichen Mathematik und Englisch mitzubringen, welche anhand der zur Verfügung stehenden Selbsttests evaluiert werden können.
- (4) Der Zugang zum Studium ist zu versagen, wenn Hindernisse gemäß § 41 HmbHG vorliegen, insbesondere im Falle eines endgültigen Nicht-Bestehens einer Prüfungsleistung, deren Gegenstände verpflichtende Inhalte des Studiengangs sind, für den die Immatrikulation beantragt wird.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Studium grundsätzlich vier Jahre. Dies entspricht einem dreijährigen Vollzeitstudium. In der Studienvariante mit fakultativen, wöchentlich begleitenden Lehrveranstaltungen, beträgt die Regelstudienzeit 42 Monate. Studierende können das Studium in weniger als der Regelstudienzeit absolvieren, wenn die Lebensumstände, insbesondere die Berufstätigkeit, dies erlauben. Als Empfehlung für eine sinnvolle Gestaltung des Fernstudiums erhalten die Studierenden einen Studienverlaufsplan.

- (2) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module können in mehrere thematisch aufeinander abgestimmte Studieneinheiten unterteilt sein. In Form von Moduleinführungsheften werden den Studierenden Aufbau, Lernziele und Ablauf für das jeweilige Modul dargelegt.
- (3) Jedes Modul und die ggf. in ihm enthaltenen Studieneinheiten werden mit einer dem jeweiligen Lernaufwand entsprechenden Anzahl von Credits belegt. Dieser liegt zwischen 25 und 30 Stunden je ECTS-Punkt. Näheres regelt die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Ein ECTS-Punkt ist die international anerkannte quantitative Maßeinheit für den Lernaufwand der Studierenden. Die einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten ECTS-Punkten und Prüfungsleistungen sind im Modulplan der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.
- (4) Studieneinheiten können obligatorische Studienleistungen beinhalten (vgl. § 11). Das Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. (vgl. § 12).
- (5) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen wird im Modulplan der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (6) Die Module können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache zu absolvieren sein. Dies gilt auch für die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4 Lehrangebot

Die Inhalte der Module werden durch Lehrmaterialien zum Selbststudium und Lehrveranstaltungen vermittelt (Lehrangebot). Die Wahrnehmung des Lehrangebotes ist für ein erfolgreiches Studium obligatorisch. Die Studierenden werden über die jeweiligen Lehrangebote informiert (Modulbeschreibungen bzw. Einführungshefte). Dieses beinhaltet die Zuordnung der Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen zu den Modulen, die Art, den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der Lehrmaterialien und -veranstaltungen, die Art und die zeitliche Reihenfolge der Prüfungsleistungen und Studienleistungen.

§ 5 Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen

- (1) Folgenden Lehrmaterialien werden unterschieden:
 - a) *Studienheft*, ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief,
 - b) *audiovisuelle Medien*, wie beispielsweise Videos, die von der Euro-FH eingerichtet worden sind,
 - c) *sonstige Lehrmaterialien* wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen.

- (2) Der Veranstaltungsplan unterscheidet zwischen den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Vorlesung*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden zusammenhängend dargestellt wird. In einem Vortrag werden unter aktiver Beteiligung der Studierenden Fakten und Methoden vermittelt.
 - Seminar*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozierenden gemeinsam behandelt werden,
 - Übung*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden auszugsweise vermittelt wird und die Studierenden von den Dozierenden vorgegebene Aufgaben lösen,
 - Repetitorium*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der die Dozierenden die Lehrinhalte wiederholen und mit den Studierenden einüben,
 - sonstige Lehrveranstaltungen* wie fachübergreifende, onlinegestützte Projekte.
- (3) Der Veranstaltungsplan wird auf der Grundlage des Studienverlaufsplans im letzten Quartal eines laufenden Jahres für das gesamte Folgejahr im Voraus erstellt und im Online-Campus kommuniziert.
- Er enthält:
- Datum, Dauer und den Ort der Präsenz- und Onlineveranstaltungen,
 - gegebenenfalls Eingangsvoraussetzungen,
 - gegebenenfalls Gruppenaufteilungen,
 - gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl,
 - die Prüfungstermine.
- (4) Das Selbststudium und ergänzende Lehrveranstaltungen werden durch eine fortlaufende Studienberatung und Leistungskontrolle begleitet.
- (5) Die Euro-FH kann andere Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen zulassen.
- (6) Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind stets die Studienunterlagen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Sollten Studierende Module erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem gemäß Studien- und Versandplan regulär vorgesehen Zeitpunkt bearbeiten können, wird empfohlen, sich vor der Bearbeitung von Studien- und Prüfungsleistungen über mögliche Aktualisierungen der Studienunterlagen auf dem Online-Campus zu informieren. Nach Erhalt der Unterlagen sollte nach etwa 6 Monaten jedenfalls eine solche Prüfung durch die Studierenden durchgeführt werden. Sollte ein Studienheft aktualisiert worden sein, nachdem die Studierenden es postalisch erhalten haben, finden sie es stets auf dem Online-Campus zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Eine erneute postalische Versendung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 6 Modulplan

Der Modulplan regelt Art und Anzahl der obligatorischen Studienleistungen und Prüfungen je Studiengang. Er ist in § 4 der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung definiert.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Euro-FH berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Fernstudiums sowie über die beruflichen Einsatzgebiete.
- (2) Zu Beginn des Fernstudiums erhalten die Studierenden eine Orientierungseinheit in Form von Einführungsheften und Einführungsveranstaltungen.
- (3) Eine Studienfachberatung wird durchgeführt, wenn Studierende einen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung stellen. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Studienfachberatung obligatorisch. In der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Empfehlungen über den sinnvollen Aufbau ihres Studiums und über die Zeitpunkte der für die Bachelor-Prüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen und der Thesis.

2 Allgemeine Prüfungsordnung

§ 8 Regelstudienzeiten

- (1) Die Regelstudienzeit (vgl. § 3 Absatz 1) kann um 50 % der für die jeweilig gewählte Studienvariante geltende Regelstudienzeit ohne zusätzliche Gebühren überschritten werden. Eine weitere Überschreitung ist nur auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit zusätzlichen Gebühren möglich. Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen jedoch grundsätzlich die Hälfte der zum Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte erreicht worden sein. Bereits erworbene Credits werden bei einer späteren Wiederaufnahme des Studiums angerechnet, soweit die betreffenden Module vergleichbar sind.
- (2) Die Euro-FH stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie erbracht werden können, und ebenso über den Start- und Abgabetermin der Bachelor-Thesis informiert. Für jede Prüfung werden auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zu deren Weiterentwicklung.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - die Bestellung der Prüfenden nach Empfehlung der modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren,
 - die Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen,
 - die Beurteilung von auslegbaren Ermessensspielräumen,
 - Widersprüche, die eine Täuschung oder einen Ordnungsverstoß darstellen,
 - die Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
 - die Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
 - die Bewilligung von Härtefallanträgen,
 - die Bewilligung von Studierendenanträgen auf Änderung einer Prüfungsform für den Einzelfall,
 - die Änderung der vorgesehenen Prüfungsform für ein Modul auf Antrag der Studiengangsleitung oder der bzw. des Modulverantwortlichen.
 - die Berichtigung und Aberkennung von Prüfungsleistungen bei nachträglicher Feststellung einer Täuschung gemäß §§ 48, 49 HmbVwVfG.
- (3) Weitergehende Regelungen befinden sich in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfende

- (1) Zur bzw. zum Prüfenden kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt. Sowie Angehörige anderer Hochschulen und/oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und der Prüfungsstoff von ihrem Lehrauftrag umfasst ist. Bei Bachelor-Thesen soll in der Regel einer der Prüferinnen bzw. Prüfer eine Professorin bzw. ein Professor und/oder promoviert sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis der Studierenden nach Empfehlung der modulverantwortlichen Professorin bzw. des modulverantwortlichen Professors. Studierende können für die Bachelor-Thesis und für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen wird, soweit möglich und vertretbar, entsprochen. Alle Prüfenden, die an der Modulprüfung einer bzw. eines Studierenden beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.

§ 11 Studien- und Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen sind obligatorische Fern- oder Präsenzstudienleistungen, die erfolgreich absolviert werden müssen. Im Regelfall stellt die Studienleistung eine Vorleistung dar, die zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Modulabschlussprüfung erfüllt sein muss.
- (2) Mögliche Studienleistungen sind Prüfungsaufgaben, Lernfortschrittskontrollen, Peergroup-Reports, Labore, Lehrproben, Präsenzseminare, Praxisreflexionen und digital gestützte Seminare (Webinare, Online-Seminare oder Virtuelle Seminare), wobei der Prüfungsausschuss bei Bedarf andere bestimmen kann. Eine Prüfungsaufgabe umfasst die Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlich gestellter Aufgaben, die sich unmittelbar auf die Studieninhalte einzelner Studieneinheiten beziehen. Prüfungsaufgaben können bei Eignung des zugrunde liegenden Prüfungsstoffes als Online-Test konzipiert sein. Peergroup-Reports sind zusammenfassende Darstellungen einer Gruppenarbeit, bei denen die Inhalte, Fragestellungen, Arbeitsaufgaben und Übungen dokumentiert werden.

Labore sind wesentlicher Bestandteil von technischen Modulen und werden im Rahmen des jeweiligen Moduls absolviert. Dabei handelt es sich um eine praktische Aufgabenstellung, die mithilfe Soft- und/oder Hardware selbständig oder in Kleingruppen zu lösen ist. Begleitend zu einem Labor findet eine Vorbereitung der Laboraufgabe(n) statt, dies kann mittels hierfür geeigneter Formate wie bspw. Webinare, Videos, Studienhefte, Digitale Lerneinheiten oder sonstige erfolgen. Nach Bearbeitung der Laboraufgabe(n) soll i.d.R. ein Laborbericht in Form einer Prüfungsaufgabe angefertigt und eingereicht werden.

Bei der Lehrprobe handelt es sich um mindestens eine Unterrichtseinheit, welche in einer realen Situation vor einer teilnehmenden Gruppe abgehalten wird. Die Aufzeichnung der Lehrprobe erfolgt durch die Studierende bzw. den Studierenden

selbst. Soweit andere Personen im Ton oder Bild aufgezeichnet werden, müssen diese schriftlich in die Aufzeichnung eingewilligt haben. Es obliegt den Studierenden im Vorfeld die entsprechende schriftliche Einwilligung eingeholt zu haben. Die Übermittlung des Videos erfolgt über einen Cloud-Service, welcher von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Die Aufbewahrungs- und Löschfristen des Videos entsprechen denen anderer Prüfungsleistungen. Die Lehrprobe wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Präsenzseminare sind Veranstaltungen, in denen die Studieninhalte begleitet durch Lehrende aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden. Folgende digital gestützte Seminare werden unterschieden:

1. Webinare sind i. d. R. mehrstündige, virtuelle Veranstaltungen, in denen die Studieninhalte begleitet durch Lehrende synchron aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden.
2. Online-Seminare sind i. d. R. mehrtägige, virtuelle Veranstaltungen, bei denen die Studieninhalte begleitet durch Lehrende asynchron aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden.
3. Virtuelle Seminare sind i. d. R. mehrtägige Veranstaltungen, bei denen die Studieninhalte begleitet durch Lehrende in ggf. aufeinanderfolgenden Teilleistungen sowohl synchron als auch asynchron aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden.

Lernfortschrittskontrollen erfolgen insbesondere durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an Vorlesungen und Übungen bzw. das Erbringen von aktiven Beiträgen/Leistungen, wie u. a. Fallstudien, Hausaufgaben, Referate oder Tests.

Eine Praxisreflexion ist eine dokumentierte, eigenständige schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden die Verknüpfungen zwischen den fachlichen Inhalten und den konkreten Bedingungen des kooperierenden Unternehmens herstellen und beschreiben, wie sie die im Studium erworbenen Kompetenzen im konkreten Kontext des kooperierenden Unternehmens zur Anwendung bringen oder welche Rückschlüsse sich für das Unternehmen daraus ableiten lassen. Der Umfang einer Praxisreflexion richtet sich nach den Credits für das betreffende Modul und sollte in der Regel 5 bis 8 DIN-A4-Seiten umfassen.

- (3) Für die wöchentlichen, begleitenden Lehrveranstaltungen, sofern diese für die gewählte Studienvariante vorgesehen sind, gilt für Studierende mit einem Studienbeginn vor dem 01.06.2021 eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann diese durch eine zusätzliche Studienleistung kompensiert werden. Hierüber werden die Studierenden über den Online-Campus informiert.

§ 12 Prüfungen

- (1) Durch die akademische Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

- (3) Jedes Modul wird i. d. R. mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die möglichen Prüfungsgegenstände ergeben sich aus den Einführungsheften und dem bereitgestellten Lehrmaterial. Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen durch Tutorinnen und Tutoren bzw. Dozierende sind rechtlich nicht bindend.

§ 13 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Grundsätzlich können schriftliche, mündliche, praktische und elektronische Prüfungsleistungen oder Mischformen vorgesehen werden. Näheres regelt § 4 der studiengangspezifischen Anlage zur Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Prüfungsleistungen können eine Klausur, Open-Book Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit oder Projektarbeit sein. Der Prüfungsausschuss kann angemessene Fristen bzw. Termine zur Absolvierung von Prüfungsleistungen festlegen.
1. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten Dauer, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Sie kann in schriftlicher Form oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Im Falle einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass alle gespeicherten Daten der Online-Klausur eindeutig den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensquote) oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet (relative Bestehensquote), wobei in diesem Fall aber mindestens 40 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet sein müssen.

Für Online-Klausuren gelten die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind. Sie werden auf dem Online-Campus veröffentlicht.

2. Eine Open-Book Klausur ist eine schriftliche Prüfung, die computergestützt remote (d. h. an einem selbst gewählten Ort) ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens absolviert wird. Die Prüfung wird zum jeweiligen Klausurstartzeitpunkt in geeigneter und im Vorfeld bekannt gegebener Weise digital übermittelt (bspw. als Download in einem geschützten Bereich). Innerhalb des vorgesehen Zeitfensters (i. d. R. 120–180 Minuten) ist die Prüfung zu bearbeiten und gemäß dem vorgesehenen und bekannt gegebenen Verfahren digital an die Hochschule zu übermitteln (bspw. als Upload in einem geschützten Bereich). Zur Absolvierung der Prüfung können die Studierenden auf Hilfsmittel zurückgreifen. Die Studierenden haben mit der Prüfungsleistung eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung allein und selbständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben.

3. Eine Hausarbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den Credits für das betreffende Modul oder die betreffende Studieneinheit.
4. Eine Projektarbeit kann sein:
 - a) eine Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht,
 - b) oder eine praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder
 - c) eine Case Study.

Ggf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren. Mischformen sind möglich. Eine Projektarbeit kann auch in Kleingruppen abgelegt werden, wobei flankierend weitere obligatorische Seminare i. S. v. § 11 abzuleisten sind (Virtuelle Projektarbeit).

5. Eine mündliche Prüfung ist vorwiegend ein Prüfungsgespräch in der Regel von 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer, in dem die Studierenden in freier Rede den Nachweis erbringen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie kann in einem Einzel- oder Gruppengespräch als Präsenz- oder Online-Prüfung durchgeführt werden. Für jede Person ist eine Prüfungsdauer in der Regel von 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer vorgesehen. Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder Prüferinnen bzw. den Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Euro-FH als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen werden.

Im Übrigen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, bevorzugt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von Studierenden ausschließen, wenn sie für diese einen besonderen Nachteil darstellt.

6. Eine Präsentation ist ein ggf. mediengestützter Vortrag einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. Sie kann als Präsenz- oder Online-Prüfung durchgeführt werden und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil werden die wichtigsten Ergebnisse i. d. R. zusammengefasst. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens vier Wochen. Im mündlichen Teil von mindestens 15, höchstens 45 Minuten Dauer werden die Ergebnisse frei vorgelesen und in einer Diskussion oder in einem Fachgespräch vertreten. Der oder die Prüferin oder Prüfer bzw. Prüferinnen oder Prüfer berücksichtigt bzw. berücksichtigen bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen neben dem fachlichen

Gehalt der Präsentation auch die rhetorischen Fähigkeiten und die Leistungen in der Diskussion. Bei Präsentationen gelten die unter 5. aufgeführten Regelungen bezüglich Protokollerstellung und Zuhörern entsprechend.

7. Mischformen sind möglich. Hierüber werden die Studierenden vor Aufnahme des Moduls im jeweiligen Einführungsheft informiert.
- (3) Für die Bachelor-Thesis gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24).

§ 14 Anmeldung, Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Termine (inkl. Wiederholungstermine) für Klausuren, Seminare, mündliche Prüfungen und Präsentationen werden in der Regel mindestens viermal im Jahr angeboten.
- (2) Zu Klausuren, Seminaren, Präsentationen, mündlichen Prüfungen und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen müssen Studierende eine Anmeldefrist einhalten. Die jeweiligen Modalitäten sind dem Online-Campus zu entnehmen.
- (3) Für die Berücksichtigung einer Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich – sofern vorhanden – der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen eines Moduls bis zum Anmeldeschluss der Prüfung Voraussetzung.
- (4) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Klausur, Präsentation, Lehrveranstaltung oder mündlichen Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Tage vor der Prüfung oder der Themenvergabe (Eingang bei der Hochschule) möglich. Der Tag der Prüfung bzw. der Tag der Themenvergabe wird dabei nicht mitgerechnet.
- (5) Erfolgt der Rücktritt nicht fristgemäß, so gilt dies als erfolglose Teilnahme der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet.
- (6) Hat der Prüfling den nicht fristgemäßen Rücktritt nicht selber zu vertreten, sind die Gründe hierfür unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle von Krankheit ist unaufgefordert und unverzüglich eine qualifizierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der die Prüfungsunfähigkeit ausdrücklich hervorgeht. Krankheit des Prüflings steht Krankheit eines in seinem Haushalt zu versorgenden Kindes oder Krankheit eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

§ 15 Abbruch einer Prüfung

- (1) Müssen Studierende aus wichtigen Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, eine Prüfung abbrechen, so sind die Gründe hierfür unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Krankheit vor. In diesem Falle hat der Studierende unverzüglich eine qualifizierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Krankheit des Prüflings steht Krankheit eines in seinem Haushalt zu versorgenden Kindes oder Krankheit eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Brechen Studierende die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Modul mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte mit einer Dezimalstelle in zehntel Schritten gebildet werden.

(2) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Teilen, so ist sie erfolgreich erbracht, wenn das gewichtete arithmetische Mittel der Teile mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Informationen zur Gewichtung sind dem Online-Campus und/oder den jeweiligen Moduleinführungsheften zu entnehmen. Dieses gewichtete arithmetische Mittel ist dann zugleich die Note des Moduls. Ergibt das gewichtete arithmetische Mittel eine schlechtere Note als 4,0, so sind sämtliche Teilprüfungen und damit einhergehend die Prüfung insgesamt nicht bestanden und zu wiederholen. Wird innerhalb eines Moduls ein Teil der Prüfungsleistungen mit Noten, ein anderer Teil nur mit Erfolg bewertet, ergibt sich die Gesamtnote aus den mit Noten bewerteten Teilen. Über abweichende Regelungen zu diesem Absatz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt aus den mit ihren jeweiligen Credits gewichteten Noten der Module. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung wird gemäß Absatz 4 vergeben, wobei eine nicht ausreichende Gesamtnote nicht vergeben werden kann.

(6) Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimalzahl hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht aufgerundet. Weitere Stellen hinter dem Komma werden gestrichen. Sie werden mit der Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

- (7) Wird eine Präsentation, Hausarbeit oder Projektarbeit nicht fristgemäß erbracht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Prüferin oder Prüfer bzw. Prüferinnen oder Prüfer der Studierende vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. Die Umstände für den wichtigen Grund haben die Studierenden unverzüglich vor Ablauf der Frist darzulegen. Der Antrag muss der Euro-FH spätestens zwei Werkzeuge vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zugehen. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Gleiches gilt für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis (vgl. § 24).
- (8) Die Hochschule behält sich vor, schriftliche Prüfungen und die Bachelor-Thesis unter Nutzung handelsüblicher Software systematisch darauf hin zu überprüfen, ob es sich bei ihnen um Plagiate handelt. Das Verfahren wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen und Präsentationen werden den Studierenden innerhalb einer Woche bekannt gegeben. Nach erfolgter Bewertung von anderen Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse den Studierenden unverzüglich, in der Regel spätestens nach vier Wochen mitgeteilt und auf Antrag begründet. Anmerkungen des Prüfenden zu Prüfungsleistungen (Expertise) werden den Studierenden übermittelt.

§ 18 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Leistung endgültig nicht bestanden. Die bzw. der Studierende wird von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.
- (3) Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung im Falle des Nichtbestehens und ohne Anwendung der Wiederholungsregelung (Abs. 2) einmal zu wiederholen. Studierende, mit Studienbeginn ab dem 01.06.2019, haben in allen Modulen, die zum regulären Versandumfang der ersten sechs Studienmonate gehören, einen Freiversuch, sofern die jeweilige Modulabschlussprüfung innerhalb der ersten neun Studienmonate abgelegt wird. Die Wiederholung der regulär vorgesehenen Prüfung ist an keine zeitliche Begrenzung gebunden. Nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen. Die Freiversuche können pro Modul höchstens einmal geltend gemacht werden.
- (4) Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Verwenden Studierende bei der Erstellung einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelor-Thesis nicht zugelassene Hilfsmittel, oder übernehmen sie fremde geistige Leistungen, ohne diese durch Zitate kenntlich zu machen, begründet dies eine

Täuschungshandlung, wodurch – je nach Schwere der Täuschung – die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden kann. Als Täuschungshandlungen gelten auch alle Handlungen und Unterlassungen, durch die die Prüfungsleistung nicht höchstpersönlich erbracht wird, solange dies nicht ausdrücklich durch die Zustimmung der Hochschule kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die bzw. der Studierende einem anderen unzulässige Hilfestellungen leistet. Die bzw. der Prüfende oder Aufsichtführende fertigt hierüber einen gesonderten Vermerk an. Wird die Täuschung während der Erbringung der Prüfungsleistung offenkundig, wird die bzw. der Studierende unbeschadet des Absatzes 2 nicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Als Täuschung gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen der Prüfungsunterlagen.

- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzen. Absatz 1 Sätze 3 und 6 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Anderenfalls wird diesen Studierenden alsbald Gelegenheit gegeben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.
- (3) Gegebenenfalls hochschulintern bestehende Richtlinien zur Erbringung von und zu formalen Anforderungen an Prüfungsleistungen sind zu beachten. Ein Verstoß hiergegen kann als Täuschung gewertet werden.
- (4) In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall können Studierenden Sanktionen auferlegt werden, die bis hin zur Kündigung des Studienvertrages führen können, mithin zur sofortigen Beendigung des Studienrechtsverhältnisses.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1–4 werden, mit Ausnahme von Plagiatsfeststellungen, durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Entscheidungen über Plagiatsfeststellungen werden durch die von der Hochschule zugeordneten Prüfenden getroffen. In den Fällen des Absatzes 4 ist die Hochschulleitung einzubeziehen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.
- (6) Über Widersprüche zu festgestellten Täuschungen und Ordnungsverstößen entscheidet der Prüfungsausschuss. Widersprüche sind bis spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Näheres regelt die entsprechende und veröffentlichte Verfahrensordnung.

§ 20 Nachteilsausgleich

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage sind oder gewesen sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich über wenigstens 6 Monate andauert. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21 Mutterschutz

Etwaige Studienunterbrechungen, die aus einer Schwangerschaft resultieren, sind gegenüber der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Für schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksamen begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegt den allgemeinen Anforderungen.

§ 22 Härtefallklausel

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen ein vierter Prüfungsversuch gewährt werden. Härtefallanträge sind bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des endgültigen Nicht-Bestehens einer Prüfungsleistung einzureichen.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Euro-FH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Näheres regelt eine Anrechnungsordnung.

§ 24 Bachelor-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden selbstständig eine dem inhaltlichen Schwerpunkt des gewählten Studiengangs entsprechende Fragestellung bearbeiten und ihre Lösung unter Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens darstellen.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist der Erwerb einer Mindestanzahl von ECTS-Punkten erforderlich. Näheres regelt § 3 der studiengangsspezifischen Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Den betreffenden Studierenden wird bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis Gelegenheit gegeben, für das Thema und für die betreuende Prüfende bzw. den betreuenden Prüfenden Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der Teilzeitvariante innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet werden kann. Entsprechend beträgt die Bearbeitungszeit in der Vollzeitvariante drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von demjenigen, der das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Dieses wird durch die Erstellung der Projektskizze sichergestellt. Das Thema wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt.

- (4) Der Startzeitpunkt und der Abgabetermin für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis werden auf der Anmeldung aktenkundig gemacht. Die Bearbeitung der Bachelor-Thesis soll nicht vor Freigabe der Projektskizze sowie dem Erhalt der Anmeldebestätigung erfolgen.
- (5) Der Umfang der Bachelor-Thesis sollte im Regelfall zwischen 6 000 und 10 000 Wörtern liegen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist spätestens vier Monate (Teilzeitvariante) bzw. drei Monate (Vollzeitvariante) nach der Anmeldung bei der Euro-FH abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (7) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache bis zum Ende der Bearbeitungszeit in digitaler Form einzureichen. Die Einreichung erfolgt grundsätzlich als Upload in einem geschützten Bereich. Zusätzlich kann die Hochschule die Einreichung von bis zu zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren verlangen. Näheres regeln entsprechende Handlungshinweise, die hochschulintern veröffentlicht sind. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter kann die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zugelassen werden.
- (8) Bei Abgabe der Bachelor-Thesis haben die Studierenden die folgende Erklärung abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe.

Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken sowie die Verwendung KI-basierter Sprachwerkzeuge als solche kenntlich gemacht habe. Ebenso versichere ich, keine KI-Tools verwendet zu haben, die Auftragservices im Sinne von Ghostwriting darstellen, welche keine bzw. wenig Eigenleistung erfordern.

Mir ist bewusst, dass ich bei der Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz (z.B. Textbots, Bild- und Videogeneratoren, Datenanalyse-Tools) die alleinige Verantwortung trage, sowohl im Hinblick auf die korrekte Anwendung aller datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen sowie bzgl. fachlicher Richtigkeit und guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde und Hochschule vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin mit einer elektronischen Plagiatsprüfung einverstanden.

Mir ist bewusst, dass Abschlüsse, die mit Mitteln erzielt wurden, die dieser Erklärung widersprechen, auch rückwirkend aberkannt werden können.“

Beide Erklärungen werden mit der digitalen Einreichung via Checkbox auf dem Online-Campus abgefragt. Im Falle einer postalischen oder persönlichen Einreichung der Thesis sind die Erklärungen auf den dafür vorgesehen Formularen mit handschriftlicher Unterschrift mit einzureichen.

- (9) Die Bachelor-Thesis wird von der betreuenden Prüfenden bzw. vom betreuenden Prüfenden (Betreuerin bzw. Betreuer) und von einer zweiten Prüfenden bzw. einem zweiten Prüfenden (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) bewertet. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, wenn die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 1,0 Notenschritte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen bzw. Prüfer gehalten, ihre Bewertungen aneinander anzugleichen; gelingt dies nicht, so setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (10) Ist die Bachelor-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25 Akademischer Grad

Die Euro-FH verleiht einen studiengangsspezifischen akademischen Bachelorgrad (siehe studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung). Auskunft über den Abschluss des zugrunde liegenden Studiums erteilt das Diploma Supplement, welches in der neuesten Version verwendet wird.

§ 26 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung werden eine Bachelor-Urkunde und ein Bachelor-Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ferner eine Bescheinigung/ Transcript of Records über die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die neueste Version des Diploma Supplements in englischer Sprache, in dem gemäß den Anforderungen des ECTS ihre relative Note nach dem ECTS-Notensystem ausgewiesen wird. Der ECTS-Grad wird nach folgendem Schema ermittelt:

Tab. 2.1: Grading Scheme

ECTS-Grade	% of successful students normally achieving the grade
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden sämtliche Absolventen des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Benotung der letzten Prüfungsleistung sowie die Absolventen aus den jeweils zwei vorangegangenen Jahren als wandernde Kohorte erfasst.

3 Ergänzende und abweichende Bestimmungen für Duale Studiengänge

§ 27 Ziel und Besonderheiten des Dualen Studiums

- (1) An der Euro-FH kann in ausgewählten Bachelorstudiengängen ein Duales Studium absolviert werden. Ein Duales Studium verzahnt unmittelbar die im Studium erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Theorie) mit der berufspraktischen Tätigkeit (Praxis). Die Studierenden erwerben mithin im unternehmensbezogenen Studienanteil die berufspraktischen Handlungskompetenzen. Für diese Verzahnung ist über die gesamte Laufzeit des Studiums eine berufliche Tätigkeit in Form einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder eines lang angelegten Praktikums nachzuweisen.

Die Studierenden sollen durch das Duale Studium insbesondere

- einen umfassenden Einblick in die berufliche Praxis gewinnen,
 - die im Rahmen des theoretischen Studienanteils erworbenen Kompetenzen unmittelbar in der Berufspraxis anwenden, reflektieren und festigen und
 - berufspraktische Fragestellungen in die wissenschaftliche Diskussion einbringen und Problemlösungen unter Einbezug theoretischer und berufspraktischer Kontexte erarbeiten, bewerten und vergleichen.
- (2) Um die Verzahnung zeitlich und organisatorisch zu gewährleisten, ist für Duale Studiengänge, in Abweichung zu § 3 Abs. 1, eine verlängerte Regelstudienzeit vorgesehen. Je nach gewählter Studienvariante beträgt die Regelstudienzeit 42 Monate (in der Vollzeitvariante) oder 56 Monate (in der Teilzeitvariante). Im Übrigen finden die Regelungen des § 8 ebenfalls Anwendung.
- (3) Für die Praktische Studienphase, die sich über die gesamte Studienzeit erstreckt, werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums grundsätzlich 30 ECTS-Punkte erworben. Für diese Zwecke müssen die Studierenden zusätzlich zu den Modulabschlussprüfungen schriftliche Praxisreflexionen zu den einzelnen Themengebieten i. d. R. je Modul verfassen. Die Einzelheiten dazu regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Beim Wegfall des Praxisbetriebes kann das Studium in der Variante des Dualen Studiums fortgesetzt werden, sofern die bzw. der Studierende einen Betrieb findet, der eine Fortsetzung des Dualen Studiums ermöglicht.
- (5) Das Duale Studium kann, z.B. beim Wegfall des notwendigen Arbeitsverhältnisses bzw. der berufspraktischen Tätigkeit, zu jedem Zeitpunkt unter Anrechnung der bis dahin absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen als Fernstudium an der Euro-FH in der jeweiligen 180-ECTS-Variante fortgesetzt werden.

§ 28 Praxisreflexionen

- (1) Praxisreflexionen sind Studienleistungen im Sinne von § 11. Durch die Erstellung von Praxisreflexionen sollen die Studierenden der dualen Bachelorstudiengänge die von ihnen im Praxisbetrieb geleisteten Tätigkeiten dokumentieren und das Erreichen der Lernziele durch entsprechende praktisch reflektierende Erfahrungen belegen.
- (2) Für die Erstellung der Praxisreflexionen werden den Studierenden seitens der Euro-FH Dokumente zur Verfügung gestellt, in denen die zu erreichenden Lernziele aufzuführen sind. Diese Dokumente müssen von den Studierenden vollständig, wahrheitsgemäß und inhaltlich nachvollziehbar ausgefüllt und eingereicht werden.
- (3) Die Verantwortung für die inhaltliche Überprüfung der Praxisreflexionen liegt bei der bzw. dem Modulverantwortlichen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer bzw. eines Lehrbeauftragten des jeweiligen Moduls.
- (4) Kann die bzw. der Studierende keine Praxisreflexion in einem Modul anfertigen, weil bspw. der Praxisbetrieb keine entsprechende Fachabteilung vorweisen kann, so kann die bzw. der Modulverantwortliche oder Lehrbeauftragte eine äquivalente praxisorientierte Aufgabenstellungen zur Verfügung stellen, damit die Verzahnung von Theorie und Praxis dessen ungeachtet erreicht werden kann.
- (5) Die Bewertung der Praxisreflexionen erfolgt ausschließlich durch die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sodass die Noten für die einzelnen Module sich aus den Prüfungsleistungen ohne die Praxisreflexionen ergeben.

§ 29 Anerkennung des Praxisbetriebes

- (1) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. § 2) prüft die Hochschule, ob ein Betrieb als Praxisbetrieb anerkannt werden kann. Dies ist zu erwarten, wenn es als hinreichend wahrscheinlich gilt, dass die bzw. der Studierende die Ziele der berufspraktischen Studienanteile in dem Betrieb erreichen kann.
- (2) Die Hochschule geht davon aus, dass ein Praxisbetrieb geeignet ist, wenn
 1. der Betrieb der bzw. dem Studierenden eine angemessene Zeit einräumt, um eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten,
 2. der Betrieb die Betreuung und Begleitung der bzw. des Studierenden durch eine benannte Betreuerin bzw. einen benannten Betreuer des Betriebs zusagt, und diese Betreuerin bzw. dieser Betreuer eine geeignete fachliche Qualifikation besitzt, persönlich geeignet ist und über mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügt. Die erforderliche Qualifikation hat, wer mindestens über einen Fachhochschulabschluss in der Richtung, in der die oder der Studierende seinen Abschluss erlangen möchte, verfügt. Besitzt die Betreuerin bzw. der Betreuer einen derartigen Abschluss nicht, ist die fachliche Qualifikation im Einzelfall gesondert durch die Hochschule zu prüfen.
 3. der Betrieb über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung der notwendigen Arbeitsmittel verfügt,

4. die benannte Betreuerin bzw. der benannte Betreuer der Hochschule, insbesondere den Modulverantwortlichen nach § 28 Abs. 3 dieser Ordnung, auf Nachfrage Auskunft über den jeweiligen Praktikumsverlauf geben kann.
- (3) Über die Anerkennung von Praxisbetrieben sowie Betreuerinnen bzw. Betreuern entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Fachabteilung. Die Dokumentation über die Anerkennung erfolgt im Rahmen der Studierendenakte.

4 Schlussbestimmungen

§ 30 Wechsel des Studiengangs

Studierende aus einem Studiengang der Euro-FH können beantragen, zu einem anderen Studiengang an der Euro-FH zu wechseln.

§ 31 Zusatzmodule

- (1) Studierende können sich mit zusätzlichen Gebühren in weiteren als den geprüften Modulen des gewählten Studiengangs einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Hierüber erhalten sie ein Zertifikat.
- (2) Sind im Modulplan (vgl. § 4 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) Wahlmodule und/oder Wahlpflichtmodule vorgesehen, so ist eine Korrektur der ursprünglichen Auswahl möglich, solange noch keine Studien- und/oder Prüfungsleistung angetreten wurden. Bei Belegung mehrerer Wahl(pflicht)module nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Antreten der Studien- und Prüfungsleistungen durch den Studierenden bekannt zu geben, welches Modul für die Bildung der Gesamtnote maßgeblich sein soll.
- (3) Ausschließlich bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann ein endgültiges Nichtbestehen durch das erfolgreiche Absolvieren eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtmoduls aus dem eigenen Studiengang ausgeglichen werden. Der Austausch erfolgt auf Antrag und nach Mitteilung durch die Studierende oder den Studierenden. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten sind von der Studierenden oder dem Studierenden zu tragen.

§ 32 Prüfungsbetrug

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Prüfungs- und Studiennachweisen, die für die Bachelor-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der unter Absatz 1 genannten Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur innerhalb von bis zu fünf Jahren, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, möglich.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist einmalig Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsicht hat in den Räumen der Euro-FH in Hamburg zu erfolgen.

§ 34 Widerspruch

- (1) Widersprüche sind bis spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse einzulegen.
- (2) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (3) Näheres regelt die entsprechende und veröffentlichte Verfahrensordnung.
- (4) Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 35 Übergangsregelung

Für die ersten 39 Absolventen eines Studiengangs wird zur Berechnung der relativen Note eine alternative Referenz aus einem anderen Studiengang hinzugezogen.

§ 36 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsleistungen, Prüfungsprotokollen und Abschlussarbeiten

Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsprotokolle werden zwei Jahre, Abschlussarbeiten fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Datum der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des jeweiligen Prüfungsergebnisses.

§ 37 Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind dazu angehalten, sich regelmäßig auf dem Online-Campus über Entwicklungen an der Euro-FH zu informieren, insbesondere über die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und Aktualisierungen von Studienmaterial und Prüfungsmodalitäten.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und deren Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin geltende Version.

Euro-FH
Hamburg, den 6. Dezember 2024

